

- Allgemeines Wohngebiet
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: II
- Grundflächenzahl: 0,4
- Geschossflächenzahl: 0,7

- Allgemeines Wohngebiet
- Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze: I
- Grundflächenzahl: 0,3
- Mindestgrundstücksgröße: 500 qm (bei Doppelhaushälfte ausnahmsweise geringere Größe zulässig)
- Bauweise: Einzel- und Doppelhäuser
- Gebäudelängen: 18,00 m für Einzelhaus und 12,00 m für Doppelhaushälfte (ohne Garagen und Nebenanlagen)

- Mischgebiet
- Anzahl Vollgeschosse als Höchstgrenze: II
- Grundflächenzahl: 0,4
- Geschossflächenzahl: 0,7

- Allgemeines Wohngebiet
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: I
- Grundflächenzahl: 0,4
- Bauweise: Einzel- und Doppelhäuser
- Gebäudelängen: 18,00 m für Einzelhaus und 12,00 m für Doppelhaushälfte (ohne Garagen und Nebenanlagen)
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen:
je Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten,
je Doppelhaushälfte max. eine Wohneinheit

- Mischgebiet
- Anzahl Vollgeschosse als Höchstgrenze: II
- Grundflächenzahl: 0,4
- Geschossflächenzahl: 0,8

